MOVING
International Road Safety Association e. V.
www.moving-roadsafety.com
info@moving-roadsafety.com

International Road Safety Association e.V.

MOVING Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Berlin, 16. Februar 2024

Haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, den wir gerne wie folgt kommentieren.

Artikel 1: Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Ukraine-Ausnahmeverordnung das Ziel verfolgt werden soll, ukrainischen Geflüchteten erleichterten Zugang zum Fahrerberuf zu ermöglichen. Allerdings scheint der Aufwand zur Regelung und Einführung im Verhältnis zu den Fallzahlen und zur Anwendungsdauer fragwürdig. Noch dazu werden Papierbescheinigungen wieder eingeführt, deren Abschaffung zugunsten des BQR wir seinerzeit ausdrücklich begrüßten.

Artikel 2: Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Zu § 4 Absatz 3 Anerkennung von Ausbildungsstätten
Anerkennung des synchronen und asynchronen digitalen Unterrichts im Rahmen der Weiterbildung gemäß § 9 Absatz 2 BKrFQG i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz2 Nummer 3 Buchstabe b BKrFQV i.V.m. Anlage 3 BKrFQV

Den anerkannten Ausbildungsstätten die Möglichkeit einzuräumen, zwölf Stunden in der Weiterbildung als synchronen oder asynchronen Unterricht anzubieten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung dafür erscheint zielführend.

Neu anzuerkennende Ausbildungsstätten haben das bestehende Anerkennungsverfahren zu durchlaufen - und ggf. um die Anerkennung für asynchronen und synchronen digitalen Unterricht zu erweitern. Wir befürworten es, dass eine Anerkennung für rein digitalen Unterricht nicht

vorgesehen ist und dieser folglich auch nicht allein angeboten werden darf. So wird eine Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Ausbildungsstätten vermieden, die auch Präsenzkurse anbieten und die dafür nötigen Ressourcen bereithalten müssen.

In der Praxis stellt sich die Frage nach der Verknüpfung der digitalen Unterrichte mit den Präsenzphasen. Da die Qualität der Weiterbildung beibehalten werden soll, hat das Ausbildungsprogramm, das zur Anerkennung vorgelegt werden muss, diesen Bezug zu reflektieren. Nur wie genau? Müsste nicht die Präsenz auf zumindest den asynchronen Unterricht folgen, damit auf Problemstellungen und offene Fragen eingegangen werden kann?

Alternativ könnte eine Regelung vorgesehen werden, nach der bei Nutzung des digitalen Unterrichts durch den Teilnehmer auch der Präsenzunterricht in derselben Ausbildungsstätte erfolgen muss. Damit wäre eine sinnvolle Verknüpfung (ohne umfangreiche Doppelungen) der Ausbildungsteile sichergestellt. Die Argumente dafür lassen sich aus OFSAII und dem dort vorgeschlagenen neuen Ausbildungsverlauf für den Führerscheinerwerb ablesen, bei dem sogar Zeitansätze und Zeitpunkt (vor/nach der Präsenzveranstaltung) des digitalen Unterrichts festgeschrieben werden. Damit wären auch die Vorteile des Blended-Learning-Ansatzes nutzbar gemacht, die ansonsten ungenutzt verpuffen würden.

Wenn allerdings weiterhin ein Wechsel des Teilnehmers nach bestimmten Ausbildungseinheiten ermöglicht werden soll, so wäre eine Regelung sinnvoll, die die Kenntnisbereiche konkret festschreibt, die als synchroner bzw. asynchroner digitaler Unterricht möglich und geeignet sind. Dies könnte analog zum BaSt-Projekt „Synchrones E-Learning in der novellierten Fahrschüler-Ausbildung“ (Michael Bahr, BaSt / Projekt F1100.4123002) erfolgen und damit eine kohärente Lösung über den gesamten Verkehrsausbildungssektor schaffen. Anderenfalls wäre es schwierig, Teilnehmer, die den digitalen Unterricht in einer anderen Ausbildungsstätte mit anderen Kenntnisbereichen besucht haben, in den anerkannten Ausbildungsplan der aufnehmenden Ausbildungsstätte zu integrieren.

Es ist also hier mindestens eine Konkretisierung zu den für digitalen Unterricht geeigneten Inhalten anzustreben.

Zu Anlage 3:

Zu A2:)

Hier sollte beispielhaft benannt werden, was als „zuverlässige Nutzeridentifizierung und geeignete Kontrollmaßnahmen“ (z.B. 2-Faktor-Authentifizierung für asynchronen Unterricht) zu verstehen ist. Anderenfalls wird hier eine sehr unterschiedliche Auslegung durch die Kontrollbehörden ermöglicht. Zudem wäre es sinnvoll hierbei zwischen asynchronem und synchronem Unterricht zu differenzieren.

Zu A6:)

Passt wohl eher zu synchronem Unterricht. Im Falle des asynchronen Unterrichts kann Zugang zum System gewährt werden und das Ergebnis der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Zu B.I.4:)

Die Ausbildungsstätte kann nicht vorab kontrollieren, auf welchem Gerät der Teilnehmer sich zum synchronen digitalen Unterricht einloggt.

Zu B.I.5:)

Eine Begrenzung der Teilnehmeranzahl für synchronen digitalen Unterricht auf 25 Teilnehmer ist aus der pädagogischen Sicht zu begrüßen, um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten.

Zu B.II.1:)

Im Vergleich zum letzten Referentenentwurf fehlt eine Klarstellung zur Interaktion des Lernenden beim asynchronen E-Learning als Anforderung an die Lehr- und Lernmittel. Wir schlagen daher vor unter **II. Anforderungen an asynchronen digitalen Unterricht a) Die Lehr- und Lernmittel für asynchronen digitalen Unterricht umfassen:**

folgenden neuen Punkt ff (Wortlaut aus dem vorherigen Entwurf) wieder einzufügen:

ff) eine Interaktion zwischen Lernendem und Lernmittel alle drei bis vier Minuten

Begründung:

Interaktion sorgt für

- **Aktive Beteiligung**, indem Lernenden ermöglicht wird, aktiv am Lernprozess teilzunehmen. Durch Übungen, Quizze und interaktive Aufgaben werden Teilnehmende dazu angeregt, das Gelernte anzuwenden und zu vertiefen.
- **Sofortiges Feedback**, um Missverständnisse zu klären und sicherzustellen, dass Lernende den Inhalt richtig verstanden haben.
- **Langfristige Retention**, indem Beteiligung und Anwendung des Gelernten zu einer Verankerung der Informationen im Langzeitgedächtnis führen.
- **Motivation**, da mit spielerischen Elementen, Belohnungen und Wettbewerben der Spaß am Lernen erhöht wird.
- **Bessere Überwachungs- und Bewertungsmöglichkeiten des Lernstands** Teilnehmender durch die Ausbildungsstätten und Behörden, weil die interaktiven Elemente eine Rückmeldemöglichkeit schaffen. Dies ermöglicht erst eine logische Verknüpfung der Präsenzphasen mit den asynchronen Unterrichtsteilen.

Ex negativo betrachtet lässt sich feststellen, dass ein rein passiver Konsum der Lerninhalte dazu führen würde, die geforderte Qualität der Ausbildung nicht zu erreichen.

Zu BII.1.b:)

Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert dahingehend, dass die Ausbildungsstätte dafür Sorge zu tragen hat, dass nur solche Systeme zum Einsatz kommen, bei denen sichergestellt ist, dass Anfragen eines Nutzers innerhalb eines Werktages beantwortet werden.

Zu BII.2:)

Hier wäre es sinnvoll den Ausbildungsstätten die Durchführung einer Lernstandskontrolle aufzuerlegen. Mindestens ist zu kontrollieren, dass den Kontrollbehörden jederzeit auf Verlangen zugänglich gemacht werden kann, was von wem an welchem Datum mit welchem Ergebnis abgeschlossen wurde.

MOVING ist eine Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. MOVING möchte durch weitergehende Professionalisierung der Fahrerlaubnis-Ausbildung in allen Führerschein-Klassen sowie Förderung von Verkehrserziehung in Kita und Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.

Kontakt: [redacted], MOVING International Road Safety Association e. V., Schumannstraße 17, 10117 Berlin, T: 030/ 25 74 [redacted], E: info@moving-roadsafety.com, www.moving-roadsafety.com